

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 22. Januar 1999

**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 162)*

(1999/72/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates <sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter  
welchen Umständen Ankäufe von Butter und Mager-  
milchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen  
und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Ausset-  
zung getroffen werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-  
sion <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1802/95 <sup>(5)</sup>, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen  
der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem  
Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die  
Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region  
eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 97/785/EG der Kommission <sup>(6)</sup>  
wurde dieser Ankauf in allen Mitgliedstaaten ausgesetzt.  
Aus den Angaben über die Marktpreise geht hervor, daß  
die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1547/87 in Irland nicht mehr erfüllt ist. DasVerzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Ausset-  
zung gilt, ist deshalb anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschrei-  
bung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechen-  
land, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den  
Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden,  
Nordirland und Großbritannien ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 97/785/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 1999

*Für die Kommission*

Hans VAN DEN BROEK

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.<sup>(6)</sup> ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 43.